

Satzung des Fördervereins des Staatlichen Gymnasiums „MELISSANTES“ Arnstadt e. V. vom
24.09.2019

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein des Staatlichen Gymnasiums „MELISSANTES“ Arnstadt“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Arnstadt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Verein verfolgt den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern und die Öffentlichkeit mit den besonderen Problemen des Staatlichen Gymnasiums Arnstadt bekanntzumachen.
Der Verein verwirklicht den Zweck u.a. durch folgende Maßnahmen:
 - a) die Anliegen des Gymnasiums in der Öffentlichkeit zu unterstützen,
 - b) das Gymnasium in seinem äußeren und inneren Bestand zu erhalten und ihm weiterhin Anerkennung zu verschaffen,
 - c) durch Beiträge, Spenden und Sachwerte bei der Ausstattung der Schule materielle Hilfe zu leisten und bedürftige oder besonders tüchtige Schülerinnen und Schülern zu fördern
 - d) die freundschaftliche Verbundenheit der Mitglieder mit dem Gymnasium durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch gelegentliche kulturelle Veranstaltungen zu pflegen und
 - e) die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendarbeit sowie die Gestaltung von Schulpartnerschaften.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Jeder Beschluss über Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt - falls gesetzlich vorgeschrieben - vorzulegen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die sich mit dem Gymnasium verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereine, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahmen ab, so kann binnen Monatsfrist nach gestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes; er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
7. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
 - a) gegen das Ansehen oder den Gemeinsinn des Vereins erheblich verstoßen oder
 - b) dem Vereinszweck in grober Weise zuwider handelt oder
 - c) sich ehrenrührig verhalten hat.

Der Ausschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt gemacht. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

8. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurück gewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.
9. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 4

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Hierbei sind die Gesetze des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) maßgeblich zu beachten.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der (a) Speicherung, (b) Bearbeitung, (c) Verarbeitung, (d) Übermittlung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf oder Abgabe an Dritte) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf (a) Auskunft über seine gespeicherten Daten, (b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, (c) Sperrung seiner Daten, (d) Löschung seiner Daten, dies aber nur mit Beendigung der Mitgliedschaft.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, sofern diese im Zusammenhang mit dem Vereinswesen stehen. Auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes kann von der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten Abstand genommen werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Festlegung der Jahresbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung. Diese regelt in einer Beitragsordnung die näheren Modalitäten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal fällig.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassierer/in sowie bei Bedarf bis zu 4 Beisitzern/ Beisitzerinnen. Die Annahme der Wahl ist im Protokoll festzuhalten. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Bei Rücktritt des Vorstandes oder Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand oder ein neues Mitglied des Vorstandes gewählt hat.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 23 BGB durch den jeweiligen Vorsitzenden zusammen mit dem jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand nach § 26 BGB (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender) kann anderen Personen zwecks Vertretung Vollmacht erteilen.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen. Der Termin und die Einladung zu der Mitgliederversammlung werden auf der Homepage der Schule (http://homepage.gymnasium-arnstadt.de/organisation_1/foerdereverein/) veröffentlicht. Persönliche Einladungen werden nur per E-Mail an die Mitglieder des Fördervereins versendet.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres einzuberufen. Im Übrigen ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Das Berufungsrecht der Vereinsmitglieder gemäß § 37 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.
4. Sie bestimmt auch einen Kassenprüfer.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist
 - Entlastung der Vorstandmitglieder
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Einsprüche gegen Zurückweisung von Aufnahmeanträgen
 - Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Wahl besonderer Vertreter für besondere Rechtsgeschäfte.
6. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit.

8. Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag anwesender Mitglieder geheim durchzuführen. Stehen zwei oder mehr Kandidaten/innen zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Abstimmungen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt. Gewählt ist der/die Bewerber/in, der/die die meisten Stimmen erhält.
9. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand gestellt oder wenigstens von der Hälfte der Mitglieder schriftlich bei der/dem Vorsitzenden eingebracht werden. Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor dem Anberaumen der Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten des Staatlichen Gymnasiums Arnstadt zu verwenden hat.

§ 10 Verfahrensfragen

1. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eilverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16.07.2007 errichtet. Sie tritt mit der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung zum Teil darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Anhang

Beitragsordnung

1. Es wird ein jährlicher Beitrag von 15 Euro festgelegt.
2. Schüler, Studenten, Auszubildende und nicht Erwerbstätige zahlen jährlich mindestens 5 Euro als Beitrag.
3. Ein höherer Beitrag kann von den Mitgliedern freiwillig bezahlt werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erklärt sich bei Eintritt in den Verein bereit, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE74ZZZ00000433682 und der Mandatsreferenz eingezogen.
5. Die Abbuchung erfolgt im Mai des laufenden Geschäftsjahres.